

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung**

**Allgemeinverfügung  
über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung  
des Virus SARS-CoV-2 zur Einschränkung von Veranstaltungen  
sowie des Freizeit- und Sportbetriebes  
vom 26. November 2020**

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet gemäß § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zusätzlich zu den Regeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in den derzeit gültigen Fassungen die folgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

§ 1

Veranstaltungen und Versammlungen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche, nicht-öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen durchzuführen oder daran teilzunehmen.
- (2) Wochenmärkte, Spezialmärkte, Messen und Ausstellungen i.S.d. §§ 64ff. GewO in geschlossenen Räumen sind untersagt.
- (3) Von den Beschränkungen nach Abs. 1 bis 2 ausgenommen sind:
  1. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
  2. religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte,
  3. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung,
  4. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  5. Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden,
  6. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbände,
  7. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen,

8. Trauerfeiern oder Eheschließungen,
9. Wochenmärkte und Spezialmärkte im Freien.

Diese sind unter der Bedingung der Gewährleistung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO, insbesondere § 1, 3, 4, 5 und 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO, ohne Teilnehmerbegrenzung zulässig. Beim Besuch eines Wochenmarktes oder eines Spezialmarktes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 der 2. Thür-SARS-CoV-2-IfS-GRundVO.

## § 2

### Freizeit- und Sportbetrieb

- (1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind
  1. der Individualsport ohne Körperkontakt allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushaltes außerhalb von Sportanlagen.
  2. Der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen entsprechend der zu bildenden Gruppen (Kohorten) in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.
- (2) Der Betrieb und die Angebote in Volkshochschulen ist untersagt. Ausgenommen sind Onlineangebote oder Kurse, die der Erreichung eines staatlich anerkannten Schulabschlusses dienen.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 in Verbindung mit den §§ 32 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung durchführt oder den Veranstaltungsort zur Verfügung stellt,
  2. entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung durchführt und trotz Weisung der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde nicht eigenständig abbricht,
  3. einen Freizeit- oder Sportbetrieb entsprechend § 2 durchführt oder sich daran beteiligt oder teilnimmt.

## § 4

### Bekanntgabe und Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung wird am 26.11.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 27.11.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

#### **Begründung:**

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Mit der Überschreitung des Risikowertes anhand der vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich ist der Landkreis nach § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) verpflichtet, weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Nach Maßgabe einer Risikoeinschätzung zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung des Landkreises werden diese Maßnahmen präventiv zur Verhinderungen einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Kraft gesetzt.

Maßgeblich für die Risikoeinschätzung der Gefährdungssituation bei Menschenansammlungen sind die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts, des Bundesgesundheitsministeriums und des Covid-19-Erlass 1/2020 des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Das im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dazu kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Sie kann nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die vom Gesundheitsamt zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Institutes zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Infektionsketten müssen frühzeitig unterbrochen und die Entstehung neuer Infektionsketten vermieden werden.

Die zunehmende Dynamik der Verbreitung des Covid-19-Virus mit Auswirkungen auf soziale Einrichtungen wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen und Pflegeheime sowie der allgemeine Auftrag zum Schutz der Bevölkerung machen weitergehende Maßnahmen gegen die Verbreitung erforderlich.

Alle öffentlichen Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen sind aufgrund der Kontaktmöglichkeiten zwischen den Teilnehmern besonders zur Verbreitung des Covid-19-Virus geeignet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder infizierte Personen solche Veranstaltungen besuchen und der Covid-19-Virus weiterverbreitet wird. Durch derartige Veranstaltungen wird es erschwert, Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche rechtzeitig Infektionsketten zu verhindern und Maßnahmen anzuordnen.

Die Untersagung von Veranstaltungen ab den definierten Größen und der Teilnahme daran ist geeignet, um einen ausreichenden Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung herzustellen.

Die Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung der Verhinderung und Weiterverbreitung der Gefahr von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld–Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

### **Hinweise**

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ([www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 26. November 2020

Marko Wolfram  
Landrat

## **Anlage 1**

### Bußgeldkatalog zur Allgemeinverfügung vom 26.11.2020

1. Durchführen einer Veranstaltung entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1

1.000 bis 2.500 Euro für den Veranstalter

2. Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1 oder Teilnahme an einer privaten Feierlichkeit entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 2

50 Euro für jede teilnehmende Person

3. Nicht vollzogener Abbruch einer Veranstaltung durch den Veranstalter trotz Weisung der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde

2.500 Euro für den Veranstalter

4. Durchführung eines Freizeit- oder Sportbetriebes entgegen den Bestimmungen nach § 2

500 bis 2.000 Euro für den Veranstalter

5. Beteiligung oder Teilnahme an einem Sportbetrieb entgegen den Bestimmungen nach § 2

50 Euro für jede beteiligte oder teilnehmende Person